

Satzung des German Testing Board

Version	Datum	Bemerkung
V11	01.04.2021	Ausweitung des Tätigkeitsbereichs und virtuelle Mitgliederversammlung: Präambel und §2: Ausweitung des Tätigkeitsbereichs §14: Möglichkeit des elektronischen Stimmrechts und Möglichkeit virtueller Mitgliederversammlung
v10	15.06.2020	Eintragung Vorstandswechsel
v8 und v9	23.12.2019	Allgemein redaktionelle Änderungen (Rechtsschreibung/Grammatik/Verweiskorrekturen/Nummerierungen) §8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft, Absatz 6 (neu; wurde von §9 (2) auf diese Position verschoben) §9 Ausschluss von Mitgliedern (neu) §10 Ruhen lassen der persönlichen Mitgliedschaft (neu)
v7	23.03.2018	§4 Persönliche Mitgliedschaft, Absatz (2) 3. (geändert) §13 Geschäftsführer und Geschäftsstelle (geändert und erweitert)
v6	27.05.11	Allgemein redaktionelle Änderungen (Rechtsschreibung/Grammatik/Verweiskorrekturen) §4 Persönliche Mitgliedschaft, Absatz (2) (geändert) §10 Vorstand, Absatz (1) (erweitert und ergänzt) §10 Vorstand, Absatz (3) (geändert) §10 Vorstand, Absatz (4) (geändert) §10 Vorstand, Absatz (5) (entfällt; bisheriger Absatz (6) ist neu (5))
v5	18.04.08	Allgemein redaktionelle Änderungen (Rechtsschreibung/Grammatik) §2 Zweck des GTB, Absatz 4 (neu) §3 Mitgliedschaft, Absatz 2 (ergänzt) §4 Persönliche Mitgliedschaft, Absatz 3 (neu) §7 Aufnahme neuer Mitglieder, Absatz 2 (wird ergänzt und in §4 als Absatz 3 eingefügt); Absatz 3 (neu nach Änderung) §11 Arbeitsgruppen, Absatz 6 (geändert) §12 Mitgliederversammlung, Absatz 1c und 1d (neu)

		§13 Geschäftsführer und Geschäftsstelle (neu) – bisherige und neue verschieben sich §14 Kassenprüfer (neu) §17 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten, Absatz 2, 3 und 5 (geändert) §19 Gründungsvollmacht (gelöscht)
v4	27.04.07	Erhöhung der max. Mitgliederanzahl auf 20 (§4-2) Redaktionelle Änderungen: §12-6
v3	01.06.05	Satzung des GTB – zur Eintragung als e.V.
v2	06.05.05	Satzung des GTB – Neufassung
v1	02.04.03	Geschäftsordnung des GTB

Präambel

- (1) Das German Testing Board ist ein Zusammenschluss von Fachexperten auf dem Gebiet „Test von Software und Systemen“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified-Tester“-Modell (im Folgenden Modell genannt) ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Software-Testern. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird und unterteilt sein kann. Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Akkreditierungsregeln zur Akkreditierung von Trainingsunternehmen, sowie Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified-Tester“-Modells und dessen lokale Umsetzung in Deutschland soll durch das German Testing Board erfolgen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „German Testing Board“ (im Folgenden kurz „GTB“ genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen unter Nummer 1735.
- (2) Sitz des GTB ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des GTB¹

- (1) Zweck des GTB ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
 1. Weiterentwicklung und Pflege des Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität in Zusammenarbeit mit dem „International Software Testing Qualifications Board“ (im Folgenden kurz „ISTQB®“ genannt).
 2. Umsetzung des Modells in Deutschland, aber auch international, insbesondere durch:
 - Sicherstellung der Kompatibilität des Modells in Deutschland mit ISTQB®-Vorgaben.
 - Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells in deutscher Sprache.
 - Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells in deutscher und englischer Sprache.
 3. Unterstützung des Akkreditierungs- und Prüfungswesens für das Modell in Deutschland und international durch:
 - Erstellung und Pflege der Akkreditierungsrichtlinien und Zertifizierungsordnungen.
 - Bereitstellen der Prüfer für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge.
 - Benennung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen.
 4. Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung von komplementären, aber nicht zum "Certified-Tester" konkurrierenden Modellen zur Aus- und Fortbildung im Testing Bereich.
 5. Gremienarbeit und Förderung von Aus- und Weiterbildung
 - Zusammenarbeit mit dem internationalen Dachverband ISTQB®

¹ GTB ist eingetragene Marke des German Testing Board e.V.

ISTQB ist eingetragene Marke des International Software Testing Qualifications Board A.I.S.B.L.

- Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen („Working Parties“) des ISTQB®
 - Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachverbänden und Standardisierungsgremien
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen
- (2) Das GTB ist selbstlos tätig; es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des GTB setzen sich zusammen aus:
- persönlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mittel des GTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die Aufwandsentschädigungen und Honorare gem. §19 hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des GTB.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Persönliches Mitglied des GTB kann jede natürliche Person sein, die fachlich kompetent und bereit ist, eine vom GTB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen zu unterzeichnen und sich aktiv an der Arbeit des GTB zu beteiligen.
- (2) Zur Gewährleistung einer effizienten fachlichen Arbeit soll das GTB aus einer geringen Anzahl von persönlichen Mitgliedern bestehen. Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:
1. Fachliche Qualifikation der Person.
 2. Eignung der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen etc.).
 3. Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des GTB, wobei eine Institution bzw. ein Unternehmen nicht durch mehr als zwei Personen im GTB vertreten sein soll (bei Gründungsmitgliedern sind Ausnahmen möglich). Eine Dominanz einer einzelnen Institution bzw. eines Unternehmens darf hierbei nicht entstehen.
- (3) Bei Aufnahme als persönliches Mitglied muss der Antrag darüber hinaus die vom GTB vorgegebene und vom Antragsteller unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung sowie die Erklärung enthalten, dass die Person aktiv an der Arbeit des GTB mitwirken möchte. Dem Antrag sollen weitere geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers beigelegt werden. Das persönliche Mitglied sollte bereit sein, für das GTB auch Aufgaben gem. § 13 wahrzunehmen. Im Falle einer solchen Tätigkeit kann das GTB verlangen, dass die entsprechenden Verpflichtungserklärungen, Geheimhaltungserklärungen und sonstigen Dokumente unterzeichnet werden.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des GTB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist die Ziele des GTB zu unterstützen und zu fördern. Fördernde Mitglieder haben einen nicht-stimmberechtigten Gaststatus in der Mitgliederversammlung; ihnen steht dort jedoch ein Rederecht zu.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des GTB wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, einstimmig die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder haben einen nicht-

stimmberechtigten Gaststatus in der Mitgliederversammlung; ihnen steht dort jedoch ein Rederecht zu.

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das GTB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des GTB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Des Weiteren sollen im Aufnahmeantrag Referenzpersonen aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden.
- (2) Das GTB entscheidet über einen Aufnahmeantrag in einer Mitgliederversammlung gemäß § 14. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wer als persönliches Mitglied aufgenommen werden möchte, hat zuvor für ein halbes Jahr in mindestens einer Arbeitsgruppe des GTB mitzuarbeiten. Für die Entscheidung nach Abs. 4 gibt der jeweilige Arbeitsgruppenleiter eine Stellungnahme zum Beitrittsgesuch ab.
- (4) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 6.

§ 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds;
 - durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. des auf das Aufnahmejahr folgenden Kalenderjahres. Das persönliche Mitglied muss jeweils spätestens drei Monate vor dem Ende der persönlichen Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand in Textform (insbesondere auch per E-Mail) erklären, ob es seine persönliche Mitgliedschaft im GTB weiterhin aufrechterhalten möchte und dazu im GTB weiter aktiv mitarbeiten wird.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten möchte, gilt dies als Austritt gemäß nachstehendem Absatz 5.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft aufrechterhalten möchte und weiter aktiv mitarbeiten wird, so verlängert sich seine persönliche Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre.
 - Erklärt sich das Mitglied nicht bis spätestens drei Monate vor Ende der persönlichen Mitgliedschaft, so entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung über Beendigung oder Verlängerung der Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der erfolgten und zu erwartenden aktiven Mitarbeit des betroffenen Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des GTB zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem GTB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 14 . Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des GTB verstoßen hat. Die ist insbesondere der Fall bei
 1. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung.
 2. Veruntreuung von GTB-Vermögen zu nicht satzungsegemäßen Zwecken
 3. grobem Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei persönlichen Mitgliedern ist dies darüber hinaus insbesondere der Fall bei fehlender aktiver Mitarbeit im GTB (z.B. wiederholt keine aktive Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe, oder fehlende Teilnahme an Mitgliederversammlungen).
- (3) Der Vorstand, unter Mithilfe der Arbeitsgruppenleiter, stellt etwaige Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds durch einen förmlichen Beschluss fest und teilt diesen der Mitgliedschaft und dem betroffenen persönlichen Mitglied mit. Vorstand und Arbeitsgruppenleiter sind verantwortlich für die Durchführung der für den Ausschluss nötigen Schritte (z.B. Ausschluss aus der Infrastruktur des GTB).

§ 10 Ruhen lassen der persönlichen Mitgliedschaft

- (1) Ein persönliches Mitglied kann seine Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum von mindestens 6 Monaten, insgesamt für maximal 2 Jahre während seiner gesamten Mitgliedschaft, ruhen lassen.
- (2) Vor Beginn des Zeitraums muss das Mitglied die GTB-Mitgliedschaft in einer schriftlichen Erklärung über die sachliche Begründung, Beginn und Ende des Zeitraums der ruhenden Mitgliedschaft informieren.
- (3) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des persönlichen Mitglieds beschließen, den Gesamtzeitraum der ruhenden Mitgliedschaft über zwei Jahre hinaus zu erweitern.
- (4) Lässt ein persönliches Mitglied seine Mitgliedschaft deshalb ruhen, weil es in ein Angestelltenverhältnis des GTB wechselt, rechnen die Zeiträume dieser Anstellung nicht auf den maximal möglichen Zeitraum an.
- (5) Während der Ruheperiode verliert das persönliche Mitglied seinen Status als persönliches Mitglied. Insbesondere werden alle Rechte und Pflichten einer persönlichen Mitgliedschaft ausgesetzt, zum Beispiel, aber nicht nur, Stimmrecht und Wahlrecht. Durch das Ruhen lassen einer persönlichen Mitgliedschaft vermindert sich Quorum des GTB in der Ruheperiode um eine Stimme.
- (6) Durch das Ruhen lassen der persönlichen Mitgliedschaft tritt das persönliche Mitglied von allen von ihm ausgeübten Ämtern des GTB zurück.

§ 11 Organe

Organe des GTB sind

- a) der Vorstand,
- b) die Arbeitsgruppen,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der/die Geschäftsführer soweit berufen,
- e) die Kassenprüfer soweit gewählt.

§ 12 Vorstand

- (7) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder gewählt. Näheres regelt die „Wahlordnung des GTB“.

- (8) Das GTB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt das GTB alleine.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl auf das gleiche Amt in unmittelbarer Folge ist jeweils nur einmal zulässig. Die Wahl in das andere Vorstandsamt bleibt zulässig. Eine spätere erneute Wahl in ein Vorstandsamt ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (10) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende führt die Geschäfte des GTB. Die Aufgabenverteilung unter den Vorständen ist in der „Geschäftsordnung des Vorstands“ definiert. Diese Geschäftsordnung erstellt der Vorstand
- (11) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung dieser Aufgaben nach Kräften.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Das GTB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen (Working Parties) bilden. Diese können temporär (z. B. Review-Team für eine Akkreditierung) oder dauerhaft (z. B. Working Party Foundation-Level) eingerichtet werden. Die persönlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt
 - a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung;
 - b) die Namen der Arbeitsgruppen;
 - c) die Aufgaben der Arbeitsgruppen;
 - d) den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, der persönliches Mitglied im GTB sein muss.
- (3) Der jeweilige Arbeitsgruppenleiter wird bei temporären Arbeitsgruppen für die Gesamtzeit der Einrichtung der Arbeitsgruppe bestimmt. Bei dauerhaften Arbeitsgruppen beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Bei dauerhafter Verhinderung oder Rücktritt des Arbeitsgruppenleiters übernimmt der Stellvertreter gem. Abs. (4) die Leitung der Arbeitsgruppe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter benennt aus dem Kreis der Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einen Stellvertreter, der ebenfalls persönliches Mitglied sein muss. Ist eine Arbeitsgruppe in eine internationale ISTQB®-Working Party eingebunden, so haben der Stellvertreter und die übrigen Arbeitsgruppenmitglieder im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung des Arbeitsgruppenleiters die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe sicherzustellen.
- (5) Die übrigen Mitglieder und Nicht-Mitglieder können sich ebenfalls an einer Arbeitsgruppe beteiligen, müssen hierfür jedoch, die Satzung und die vom GTB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung anerkennen. Der Arbeitsgruppenleiter unterrichtet die persönlichen Mitglieder von der Beteiligung solcher Personen. Die Mitgliederversammlung kann der Beteiligung solcher Personen in einer Arbeitsgruppe widersprechen.
- (6) Der Arbeitsgruppenleiter ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsgruppe ihre definierten Ziele bzw. Aufgaben in Form von Arbeitspaketen verfolgt. Die Arbeitspakete werden in der Regel ehrenamtlich erbracht. Der Arbeitsgruppenleiter oder der Vorstand definieren Arbeitspakete, die gegen Honorar ausgeschrieben werden können. Der Arbeitsgruppenleiter berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzenden regelmäßig über den Stand der Arbeit.
- (7) Fachliche Freigaben (z.B. die Freigabe von Prüfungsfragen) erfolgen wie folgt: der Arbeitsgruppenleiter stellt das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete und von ihr verabschiedete Ergebnis den persönlichen Mitgliedern in Textform zur Verfügung und räumt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zu einem Veto binnen zwei Wochen nach Mitteilung ein. Hierbei gilt das Schweigen eines persönlichen Mitglieds als Zustimmung. Soweit in den Arbeitsgruppen selbst Abstimmungen erfolgen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des GTB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
 - c) Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer gemäß §16 Kassenprüfer.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere von Ehrenmitgliedern,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des GTB.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern in Textform unter Angabe von Gründen.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort (real oder virtuell) sowie die Tagesordnung anzugeben. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung räumt der Vorsitzende den Mitgliedern die Möglichkeit ein, ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch sichere elektronische Wahlformen, auszuüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und erfolgt aufgrund Entscheidung des Vorsitzenden entweder rein real oder rein virtuell (Onlineverfahren) in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen elektronischen Kommunikationsplattform. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abstimmen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.
- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden persönlichen Mitglieder des GTB. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Hat das GTB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat das GTB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.
- (7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung an alle Mitglieder getroffen werden. Auch in diesem Fall haben nur die persönlichen Mitglieder Stimmrecht. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder des GTB und nicht auf die Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, zu den Beschlussvorlagen zu äußern. Er kann hierzu ein Internetforum einrichten, dessen Zugangsdaten allen Mitgliedern mit der E-Mail-Abstimmung

mitgeteilt wird. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 8 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.

§ 15 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

Der Vorstand kann jeweils befristet (max. zwei Jahre) einen oder mehrere Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle einstellen. Jeder Geschäftsführer muss vorher von der Mitgliederversammlung oder per E-Mail Votum für eine Einstellung bestätigt werden. Wird ein persönliches Mitglied des GTB als Geschäftsführer eingestellt, so muss er seine Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung ruhen lassen.

Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich und werden vom Vorstand kontrolliert. Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegenden Weisungen des Vorstands, sofern diese nicht anders lautenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung entgegenstehen. In solchen Fällen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend. Die Geschäftsführer können vom Vorstand oder durch ein Zwei-Drittel-Votum der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Geschäftsführer sind für das laufende Tagesgeschäft des GTB verantwortlich.

Die Geschäftsführer nehmen an Sitzungen des Vorstands und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind. Die Geschäftsführer können an Sitzungen der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

Bei den laufenden Geschäften des GTB regelt die Geschäftsordnung die Einzelheiten der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin haftet persönlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen. Kassenprüfer können ordentliche Vereinsmitglieder oder Bevollmächtigte von fördernden Mitgliedern sein. Die Wahl- bzw. Amtsperiode ist identisch mit der des Vorstands und findet im Anschluss an die Vorstandswahl statt. Die erstmalige Wahl erfolgt nach Inkrafttreten der Satzungsversion v5. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 17 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen

- (1) International Software Testing Qualifications Board (ISTQB®)
Das ISTQB® ist der Dachverband aller nationalen Certified-Tester Boards. Das GTB ist dort Gründungsmitglied und arbeitet aktiv an der Umsetzung der dort erarbeiteten Grundlagen und Regeln mit. Das GTB wird durch seinen Vorsitzenden im ISTQB® vertreten, sofern kein anderes persönliches Mitglied als Delegierter bestimmt wird. Die Reisekosten des Delegierten sollen, soweit möglich, vom GTB aus dessen Mitteln übernommen werden.
- (2) Andere nationale Boards
Das GTB kann auch bilateral direkt mit anderen nationalen Boards zusammenarbeiten, z.B. bei der Erstellung von Lehrplänen, Prüfungsfragen, Prozessdefinitionen, Abwicklung von Akkreditierungen und Zertifizierungen etc.
- (3) Akkreditierungsstellen
Das GTB kann eine oder mehrere externe Akkreditierungsstellen benennen, die das GTB bei der Akkreditierung von Trainingsunternehmen unterstützen. Jede benannte

Akkreditierungsstelle muss die Akkreditierungsregeln und Prozesse des GTB und ISTQB® erfüllen und umsetzen.

(4) Zertifizierungsstellen

Das GTB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des GTB und ISTQB® erfüllen und umsetzen.

(5) Weitere Organisationen

Das GTB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, unter anderem mit:

- GI e.V. und deren Fachgruppen, insbesondere in fachlichen Fragen mit der GI Fachgruppe für „Test, Analyse und Verifikation von Software“ (GI-TAV);
- ASQF e.V. und dessen Fachgruppen.

§ 18 Lizenz- und sonstige Rechte

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger des „Certified-Tester“-Modells ist in Deutschland allein das GTB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des GTB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem GTB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des GTB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem GTB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des GTB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das GTB kann solche Nutzungsrechte übertragen, z.B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen.

§ 19 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten

- (1) Die persönliche und Ehrenmitgliedschaft im GTB ist beitragsfrei. Von den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitarbeit im GTB erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des GTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im GTB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch das GTB erstattet, sofern dem GTB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen. Sonstige Aufwendungen (Büromaterial etc.) werden nicht erstattet.
- (5) Der jeweils zuständige Arbeitsgruppenleiter oder der Vorstand können Arbeitspakete definieren, die gegen Honorar ausgeschrieben werden sollen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn diese Arbeitspakete mit ehrenamtlichem Einsatz nicht oder nicht termingerecht zu bewältigen sind. Dadurch darf kein Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern begründet werden. Details regelt die GTB Honorarordnung.

§ 20 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des GTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.